



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
DER REGIERUNGSVIZEPRÄSIDENT

Frau Fraktionsvorsitzende
Maria Viethen
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
im Freiburger Stadtrat
Rehlingstraße 16a
79100 Freiburg im Breisgau

Freiburg i. Br., 08.09.2022

vorab per E-Mail an: fraktion@gruene-freiburg.de

 Transitverbot für Lkw über 12 t auf der B 31

Sehr geehrte Frau Viethen,
sehr geehrte Mitglieder der Fraktion der Grünen im Freiburger Gemeinderat,

für Ihr Schreiben vom 13. August 2022, in dem Sie auf die Erforderlichkeit einer Entlastung der von starkem Lkw-Verkehr betroffenen Freiburger Anwohnerinnen und Anwohner an der B 31 hinweisen und sich nach den Möglichkeiten einer Einschränkung des Lkw-Transitverkehrs erkundigen, danke ich Ihnen.

Zu der Forderung eines Transitverbots von Lkw zur Entlastung der Freiburger Ortsdurchfahrt haben wir bereits in der Vergangenheit Stellung genommen. Seit unserer letzten Prüfung hat sich die Rechtslage nicht geändert. Nach wie vor rechtfertigt die Straßenverkehrsordnung (StVO) im vorliegenden Fall keine Anordnung eines Transitverbots für Lkw über 12 t.

Zwar sieht die StVO grundsätzlich die Möglichkeit von Durchfahrverboten für Verkehrsteilnehmende vor. Doch muss eine solche Einschränkung nach dem bestehenden Verkehrsrecht hohen Anforderungen genügen. Diese sind nicht schon dann erfüllt, wenn an der betroffenen Strecke eine hohe Belastung (Lärm, Abgase) der

Anwohnerschaft besteht. Vielmehr müssen diese Belastungen im konkreten Fall unzumutbar sein und es muss für das Führen des Verkehrs eine geeignete alternative Strecke zur Verfügung stehen.

Bei der Beantwortung Ihrer Fragen gehe ich zunächst auf den letzten Punkt „zumutbare Alternativroute“ ein. Denn von dem Vorliegen einer solchen Ausweichstrecke und den durch die Streckenänderung entstehenden zusätzlichen Belastungen hängen im Ergebnis das Ausmaß der Einschränkungen für den Transitverkehr (weitere Fahrwege, ggf. Fahrt auf nicht ausreichend ausgebauten Straßen) sowie die Verhältnismäßigkeit eines Transitverbots ab.

Zu der durch die B 31 hergestellten West-Ost-Verbindung besteht mangels paralleler oder zumindest naheliegender Autobahnen oder für den Schwerverkehr ausgebauter Bundesstraßen keine alternative Route für Lkw über 12 t. Die Ausweichroute (die auch bei Sperrungen der B 31 als Umleitung genutzt wird) wäre die Verbindung über das Glottertal (L 128/ K 4907 bzw. L 128/ L 127/ L 112). Diese Strecken sind eng und kurvenreich und daher, außer bei einer unabwendbaren Sperrung der B 31, teilweise mit einem Verbot für den Lkw-Durchfahrtsverkehr beschildert. Auch alle anderen Umfahrungsmöglichkeiten im Freiburger Umland sind für die Aufnahme von Lkw-Verkehr in größerem Ausmaß baulich nicht geeignet. Die den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern entstehenden Belastungen und auch die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit in diesen Bereichen führen dazu, dass die Strecken als Alternativrouten nicht in Betracht kommen.

Entsprechend ausgebaut und leistungsfähig wären dagegen Verbindungen über die Autobahnen, A 5, A 8, A 81. Auf Ihre Frage, wie eine zumutbare Alternativroute aussehen müsste, könnte vom Ausbaurzustand grundsätzlich auf die Autobahnen in Baden-Württemberg verwiesen werden. Doch setzt die Zumutbarkeit der Route auch voraus, dass diese mit vertretbarem Aufwand erreichbar wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die genannten Autobahnen bedeuten gegenüber der direkten West-Ost-Route über die B 31 erhebliche Umwege. Das bedeutet nicht nur Mehrkosten für alle Betroffenen, sondern widerspricht aufgrund der zusätzlichen Fahrwege und entsprechenden zusätzlichen Umweltbelastungen auch dem Ziel des Landes, den Klimaschutz zu stärken.

Aus diesen Nachteilen der in Frage kommenden Alternativrouten ergibt sich nach der Einschätzung unserer Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ sowie des Fachamtes

der Stadt Freiburg, dass der Verweis auf Ausweichrouten über Autobahnen oder über verkehrlich nicht geeignete Landesstraßen massive Einschränkungen für den Lkw-Verkehr bedeuten würde und daher nicht verhältnismäßig wäre.

Zur Umsetzung der neuen EU-rechtlichen Vorgaben zur Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren haben wir das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg um eine Einschätzung gebeten. Es teilte uns folgenden Stand aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit:

„Die Richtlinie (EU) 2022/362 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignetten-Richtlinie) ist am 24.03.2022 in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer CO₂-Differenzierung der Straßenbenutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge bis März 2024. Des Weiteren verpflichtet sie im Falle vorhandener Gebührensysteme für schwere Nutzfahrzeuge zur Einbeziehung des Fahrzeugsegments zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen bis März 2027. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, eine CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut einzuführen sowie den gewerblichen Güterkraftverkehr ab 3,5 Tonnen einzubeziehen. Diese Maßnahmen werden derzeit rechtlich und technisch vorbereitet.“

Weitere Informationen liegen uns derzeit nicht vor. Wir informieren Sie aber gerne über einen neuen Stand, sobald er uns bekannt ist.

Ich hoffe, mit meinen weiteren Erläuterungen ist unsere Einschätzung zu der Umsetzbarkeit eines Transitverbots für Lkw über 12 t auf der B 31 für Sie nachvollziehbar und trifft trotz der Belastungen an der Freiburger Ortsdurchfahrt auf Ihr Verständnis. Ich habe mir erlaubt, Herrn Oberbürgermeister Martin Horn eine Mehrfertigung des Antwortschreibens zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Ficht